

Protokollauszug

des Gemeinderates

Vom 13. September 2023, 18.00 bis 21.50 Uhr
Gemeindehaus, Sitzungszimmer

Amtsperiode 2023/2027

ANWESEND	:	Vorsitz: Johannes Hasler, Vorsteher Helmut Hasler, Barbara Kind, Jasmin Kobler, Christian Näff, Michael Näscher, Michaela Näscher, Andreas Oehri, Martin Oehri
GÄSTE	:	Siegfried Kofler, Leiter Forst- und Werkbetrieb
PROTOKOLL	:	Siegfried Elkuch, Gemeindesekretär

Traktanden

Genehmigung des Protokolls

Genehmigung des Protokolls und des Auszugsprotokolls der 10. Sitzung vom 23. August 2023

Beschluss: einstimmig genehmigt
(von Gemeinderat Christian Näff aufgrund seiner Abwesenheit an der Sitzung vom 23. August 2023 zur Kenntnis genommen)

Personelle Aufstockung Werkbetrieb (100%)

Die Forstgemeinschaft Gamprin-Ruggell-Schellenberg und der Werkbetrieb Gamprin wurden im Jahre 2014 zum Forst- und Werkbetrieb zusammengeschlossen. Seither setzt sich die Belegschaft aus dem Leiter Forst- und Werkbetrieb, 3 Forstwarten, 2 Werkbetriebsmitarbeitern und allenfalls Lernenden zusammen. Die gewünschten Synergieeffekte aus dem Zusammenschluss traten insbesondere bei der flexibel möglichen Einteilung von Mitarbeitenden, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sehr rasch ein.

Die Arbeitsbelastungen im Umfeld des Forst- und Werkbetriebes steigen jährlich kontinuierlich an. Im Werkbetrieb sind die klimatischen Veränderungen mit Hitze- und Trockenheitsperioden, heftigen Sturmwinden, aber auch Gewitter und Starkregen sowie die Bekämpfung invasiver Neophyten und Biodiversitätsverbesserungen im öffentlichen Raum für die massive Zunahme der Arbeitsbelastung verantwortlich.

Konkret hat sich der Arbeitsaufwand in der Pflege der Grünanlagen (Rabatten, Bongert, Pfarrhaus und div. Plätze), Biodiversitätsverbesserungen mit dem Anlegen und der Pflege von Blumenwiesen, Gemeindestrassenunterhalt mit Bankett- und Wassersteinpflege mit Wischarbeiten und der Bekämpfung von invasiven Neophyten stark erhöht.

Nebst den genannten Teilbereichen deckt der Werkbetrieb zusätzlich folgende Aufgaben ab: Unterhalt der öffentlichen Brunnen im Gemeindegebiet, Kanalisationsspülungen, Winterdienst, Wanderwegunterhalt, div. Umwelt- und Naturschutzaufgaben, Bewirtschaftung der Abfallkübel und Robidogbehälter, Unterhalt Riet- und Feldstrassen, Unterhalt Drainagen und Gräben, Erdbestattungen, div. Arbeiten für die Gemeindeverwaltung, Unterhalt des eigenen Maschinen-, Werkzeug- und Fahrzeugparkes.

Eine zufriedenstellende Bewältigung all dieser Aufgaben ist mit den bisherigen 180 Stellenprozenten schon seit längerem nicht mehr möglich. Zur Sicherstellung einer qualitativ zufriedenstellenden Bewältigung des Arbeitspensums in den Bereichen Forst und Werkbetrieb, ist die Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle im Werkbetrieb unumgänglich. Ein Quervergleich mit anderen Gemeinden zeigt zudem die vorhandene Unterbesetzung auf.

Zur Besetzung dieser Stelle soll der Rekrutierungsprozess zügig starten und die Stelle «Werkbetriebsmitarbeiter/in (100%)» ausgeschrieben werden. Es wurde eine entsprechende Stellenbeschreibung und ein Anforderungsprofil ausgearbeitet. Das Auswahlverfahren soll durch die nachstehend aufgeführte Evaluationsgruppe erfolgen: Gemeindevorsteher, Vizevorsteherin und dem Leiter Forst und Werkbetrieb. Um ein professionelles und objektives Auswahlverfahren gewährleisten zu können soll die Gruppe während des gesamten Prozesses durch die Firma «abicon GmbH» resp. durch den Personalfachmann Alex Biedermann begleitet werden.

Die Federführung des Rekrutierungsprozesses obliegt der Gemeinde. Sie veröffentlicht die Stellenausschreibung und steht den Bewerbenden für Fragen zu Verfügung. Die Auswertung der Dossiers wird jedoch extern durchgeführt. Hierzu dienen in erster Linie das Anforderungsprofil, Qualität und Inhalt der Bewerbungsunterlagen sowie die qualitative Auswertung der Kompetenzen und Erfahrungen der Bewerbenden.

Gemäss Terminplan erfolgt die Publikation des Stelleninserates in den Printmedien LIEWO und Vaterland sowie in einschlägigen Jobportalen im Internet. Nähere Informationen zur ausgeschriebenen Stelle «Werkbetriebsmitarbeiter/in (100%)» sind auch auf der Gemeindehomepage www.gamprin.li zu finden.

Eingabefrist ist Freitag, 20. Oktober 2023.

- Antrag: Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:
- Im Werkbetrieb wird eine zusätzliche 100%-Stelle bewilligt und ausgeschrieben.
 - Das Evaluationsteam zum Auswahlprozess wird wie vorgeschlagen bestellt.
 - Alex Biedermann (abicon GmbH) wird beratend beigezogen.
 - Die Stellenbeschreibung, das Anforderungsprofil und die Stellenausschreibungen werden genehmigt.
 - Dem vorgeschlagenen Vorgehen und Terminplan wird zugestimmt.
- Beschluss: einstimmig genehmigt
-

Besetzung Forstwartstelle (Ersatzanstellung - 100%)

Aufgrund des Wegganges eines Forstwartes nach 6,5 Jahren Tätigkeit in der Forstgemeinschaft Gamprin-Ruggell-Schellenberg auf Ende Februar 2023 soll nun die Ersatzanstellung in die Wege geleitet und die Stelle «Forstwart/in (100%)» ausgeschrieben werden. Es wurde eine entsprechende Stellenbeschreibung und ein Anforderungsprofil ausgearbeitet. Das Auswahlverfahren soll durch die nachstehend aufgeführte Evaluationsgruppe erfolgen: Gemeindevorsteher, Vizevorsteherin und dem Leiter Forst und Werkbetrieb.

Die Federführung des Rekrutierungsprozesses obliegt der Gemeinde. Sie veröffentlicht die Stellenausschreibung und steht den Bewerbenden für Fragen zu Verfügung. Die Auswertung der Dossiers wird ebenfalls intern durchgeführt. Hierzu dienen in erster Linie das Anforderungsprofil, Qualität und Inhalt der Bewerbungsunterlagen sowie die qualitative Auswertung der Kompetenzen und Erfahrungen der Bewerbenden. Auf den Beizug eines Fachbüros für Personalfragen wird verzichtet.

Aufgrund der Besetzung in derselben Abteilung wird die Forstwartstelle in einem gemeinsamen Stelleninserat mit der Werkhofstelle (*siehe vorangegangener Traktandenpunkt*) ausgeschrieben. Gemäss Terminplan erfolgt die Publikation in den Printmedien LIEWO und Vaterland sowie in einschlägigen Jobportalen im Internet. Nähere Informationen zur ausgeschriebenen Stelle «Forstwart/in (100%)» sind auch auf der Gemeindehomepage www.gamprin.li zu finden.

Eingabefrist ist Freitag, 20. Oktober 2023.

- Antrag: Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:
- Das Evaluationsteam, bestehend aus dem Gemeindevorsteher, der Vizevorsteherin und dem Leiter Forst und Werkbetrieb wird bestellt.
 - Die Stellenbeschreibung, das Anforderungsprofil und die Stellenausschreibungen werden genehmigt.
 - Dem vorgeschlagenen Vorgehen und Terminplan wird zugestimmt.
 - Die Partnergemeinden Ruggell und Schellenberg werden durch den Vorsteher über den Beschluss informiert.
- Beschluss: einstimmig genehmigt

Besetzung Gemeindesekretariat Stabstelle Gemeindevorsteherung (100%)

Infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers soll möglichst frühzeitig die Nachfolge geregelt werden. Die Stabstellenfunktion nimmt innerhalb der Gemeindeverwaltung, insbesondere im Bereich Gemeindevorsteherung und Gemeinderat, eine absolute Schlüsselrolle ein. Die umfangreichen und breit gefächerten Aufgabenbereiche weisen einen hohen Spezialisierungsgrad auf und erstrecken sich über das gesamte Geschäftsjahr.

Der Umfang der Stellenbeschreibung zeigt die zentrale Rolle und Wichtigkeit dieser Funktion auf. Zur Gewährleistung einer fundierten Einarbeitung in die Aufgaben - die Verantwortungsbereiche Wahlen / Abstimmungen, Gemeinderat, IT und Öffentlichkeitsarbeit, verschiedene Projekt- und Organisationsaufgaben, um nur einige Beispiele zu nennen – wird entsprechend viel Zeit erforderlich sein. Nach Rücksprache des Gemeindevorstehers mit dem aktuellen Stelleninhaber sowie der für bisherige Personalrekrutierungen beigezogenen Personalfachfrau, Anela Gantenbein, BSG (Liechtenstein) AG, wird die baldmögliche Ausschreibung der Stelle beantragt, um die Zeit möglichst effektiv nutzen zu können.

Das Auswahlverfahren soll durch die nachstehend aufgeführte Evaluationsgruppe erfolgen: Gemeindevorsteher, Vizevorsteherin, bisheriger Stelleninhaber sowie der Leiterin Kanzlei und Einwohnerdienste. Aufgrund der positiven Erfahrungen bei vergangenen Rekrutierungsprozessen wird zur fachlichen Unterstützung Anela Gantenbein, BSG (Liechtenstein) AG, beigezogen. Dadurch wird einerseits eine professionelle und objektive Durchführung des Auswahlverfahrens gewährleistet und die Gemeinde schützt sich andererseits gegen aussen vor allfälligen Äusserungen oder gar Unterstellungen von Parteilichkeit und Subjektivität.

Die Federführung des Rekrutierungsprozesses obliegt der Gemeinde. Sie veröffentlicht die Stellenausschreibung und steht den Bewerbenden für Fragen zu Verfügung. Die Auswertung der Dossiers wird jedoch extern durchgeführt. Hierzu dienen in erster Linie das Anforderungsprofil, Qualität und Inhalt der Bewerbungsunterlagen sowie die qualitative Auswertung der Kompetenzen und Erfahrungen der Bewerbenden. Dank der professionellen Abhandlung kann dem Evaluationsteam bereits kurz nach Eingabeabschluss ein fachlich gestützter Vorschlag von potenziellen Kandidaten/innen unterbreitet und die Bewerbungsgespräche können anschliessend zügig durchgeführt werden.

Gemäss Terminplan erfolgt die Publikation des Stelleninserates in den Printmedien LIEWO und Vaterland sowie in einschlägigen Jobportalen im Internet. Nähere Informationen zur ausgeschriebenen Stelle «Gemeindesekretär/in (100%)» sind auch auf der Gemeindehomepage www.gamprin.li zu finden.

Eingabefrist ist Freitag, 20. Oktober 2023.

- Antrag: Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:
- Das Evaluationsteam zum Auswahlprozess wird wie vorgeschlagen bestellt.
 - Die Firma BSG (Liechtenstein) AG, vertreten durch Anela Gantenbein, wird beratend beigezogen.
 - Die Stellenbeschreibung, das Anforderungsprofil und die Stellenausschreibungen werden genehmigt.
 - Dem vorgeschlagenen Vorgehen und Terminplan wird zugestimmt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Besetzung Stellvertretung Saal-/Hauswart (Ersatzanstellung)

Der Gemeinderat wurde in seiner letzten Sitzung durch den Leiter Bauverwaltung über die Notwendigkeit der Ersatzanstellung einer Stellvertretung im Bereich Saal-/Hauswartung sowie die Profilanforderung informiert und hat dem weiteren Vorgehen vorschlagsgemäss zugestimmt. Wie beim Vorgänger erfolgt die Anstellung auf Stundenlohnbasis, jedoch wird zur Erlangung einer Routine im Umfang mit den technischen Geräten von einer monatlichen Arbeitszeit von rund 20 Stunden ausgegangen.

Das Auswahlverfahren erfolgt durch das nachstehend aufgeführte Evaluationsteam: Gemeindevorsteher, Vizevorsteherin, Vertreter der Bauverwaltung und Saalwart.

Zur Auswertung der Dossiers dienen in erster Linie das Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle, Qualität und Inhalt der Bewerbungsunterlagen sowie die qualitative Auswertung der Kompetenzen und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Publikation eines Kurzstelleninserates folgt in der LIEWO vom 24. September 2023, auf der LED-Wall sowie auf den Sozialen Medien der Gemeinde mit Hinweis auf das auf der Gemeindehomepage www.gamprin.li veröffentlichte detaillierte Stelleninserat.

Antrag: Die Evaluationsgruppe zum Auswahlprozess wird wie vorgeschlagen bestellt.

Die Stellenbeschreibung, das Anforderungsprofil und die Stellenausschreibung werden genehmigt.

Dem vorgeschlagenen Vorgehen und Terminplan werden zugestimmt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung, Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes (REIGG), Stellungnahme

Die gegenständliche Vorlage bezweckt, das geltende staatskirchenrechtliche System in Liechtenstein in ein Religionsverfassungsrecht der Zukunft zu überführen. Heute ist einzig die römisch-katholische Landeskirche staatlich bzw. öffentlich-rechtlich anerkannt; alle übrigen Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich in Liechtenstein zwangsläufig rein privatrechtlich, überwiegend als Vereine. Diese rechtliche Ungleichbehandlung wird, gemäss Vernehmlassungsbericht der Regierung, weder der heutigen liechtensteinischen Religionslandschaft gerecht, noch erscheint sie vor dem Hintergrund internationaler Standards als genügend.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird von einer vollständigen Entflechtung von Staat (bzw. Gemeinden) und Kirche samt Konkordat mit dem Heiligen Stuhl abgesehen. Stattdessen soll eine religionsverfassungsrechtliche Neuordnung erfolgen, indem die Beziehungen des Landes zu den Religionsgemeinschaften in der Verfassung und einem darauf beruhenden Religionsgemeinschaftengesetz einheitlich und gleich geregelt werden.

Die Gemeindevorsteherung hat sich ausführlich mit der Vernehmlassungsvorlage befasst und den Pfarreirat sowie den Pfarrer in den Prozess zur Erarbeitung einer Stellungnahme eingebunden. Nachfolgend nun die Stellungnahme der Gemeinde Gamprin im Entwurf:

Mit Schreiben vom 9. Mai 2023 wurde der Gemeinde Gamprin der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze übermittelt. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 13. September 2023 den Vernehmlassungsbericht behandelt und gibt nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Gemeinde Gamprin besitzt über die «Pfarrpfünde» eine althergebrachte Verflechtung mit der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Bendern, respektive der römisch-katholischen Kirche. Eine vermögensrechtliche Bereinigung hat bislang nicht stattgefunden bzw. ist vor einigen Jahren gescheitert. In diesem Zusammenhang ist uns wichtig, auf die guten Beziehungen zur Pfarrei Mariä Himmelfahrt und der Landeskirche in den letzten Jahren hinzuweisen. Auf dieser Basis aufbauend möchte der Gemeinderat zu gegebener Zeit eine vermögensrechtliche Bereinigung erneut mit der römisch-katholischen Kirche angehen.

Entflechtung von Staat und Kirche

Bislang hat sich eine vollumfängliche Entflechtung von Staat und Kirche als schwer durchführbar herausgestellt, entsprechende Bemühungen sind vor rund zehn Jahren zum Stillstand gelangt. Aus diesem Grund wird nun lediglich eine «Neuordnung der Beziehungen» zwischen Land sowie den Religionsgemeinschaften seitens der Regierung angestrebt. Das Verhältnis von Landeskirche und Gemeinde, respektive primär das Verhältnis von Pfarrei und Gemeinde fällt dabei bewusst in der Vernehmlassungsvorlage ausser Betracht. Das System der Staatskirchenhoheit soll gemäss Vorlage weiterbestehen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Regierung die nunmehr vorgeschlagene Revision als «Zwischenlösung» hin zu einer vollumfänglichen Entflechtung sieht. Eine «Zwischenlösung» darf jedenfalls nicht eine zukünftige vollumfängliche Entflechtung verunmöglichen.

Erfassen der Religionszugehörigkeit (allgemein)

Nachdem das Erfassen der Religionszugehörigkeit durch die Gemeinden bislang in keinem Gesetz gefordert worden ist, erfassen diese die Daten nicht (mehr) oder nur punktuell. Ein Nachführen dieser Daten ist praktisch unmöglich, da bei fehlenden Daten bei den entsprechenden Personen nachgefragt werden müsste, und zwar ausführlich (Widerspruch der Weitergabe ermöglichen, Nachhaken bei Nicht-Antworten).

Bei der vorgesehenen Lösung soll die Religionszugehörigkeit an drei Orten (Gemeinden, Zivilstandsamt sowie Ausländer- und Passamt) erfasst werden. Im Hinblick auf das Zentrale Personenregister (ZPR) ist eine solche Lösung nicht nachvollziehbar. Hier soll eine zentrale Stelle diese Aufgabe übernehmen, idealerweise das Zivilstandsamt.

Zur Übersicht über die Aufnahme der Religionszugehörigkeit folgende Tabelle:

Balzers	auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt "unbekannt" (keine Nachfrage)
Triesen	wird nicht erfasst
Triesenberg	auf Anmeldeformular; wird nicht erfasst oder aktualisiert
Vaduz	auf Formular, wird aber nicht in Gesol eingetragen
Schaan	nicht auf Formular, kein Eintrag ins Gesol

Planken	nicht auf Anmeldeformular, in Gesol nicht gepflegt
Eschen	wird nicht erfasst
Mauren	auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt, bleibt das Feld leer
Ruggell	nicht auf Anmeldeformular; falls Taufe im "In Christo", wird manuell nachgeführt.
Schellenberg	auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt, bleibt das Feld leer
Gamprin	auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt "unbekannt" (keine Nachfrage)

Erfassen der Religionszugehörigkeit (Datenschutz)

Neben den oben erwähnten Bedenken sind auch betreffend Datenschutz Bedenken anzumelden. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Verarbeitung betreffend der religiösen Weltanschauung einer privaten Person nicht unter die Kategorie der „gewöhnlichen personenbezogenen Daten“, sondern unter die „besonderen Kategorien der personenbezogenen Daten“ (vgl. Art. 46 Bst. o DSGVO) fällt. Da diese erhebliche Risiken für die Grundrechte und Freiheiten von Personen beinhalten können, ist diese Kategorie besonders schützenswert. Artikel 24 sieht in Absatz 1 vor, dass die Einwohnerkontrollen der Gemeinden, das Zivilstandsamt und das Ausländer- und Passamt in ihren Registern Daten über die Religionszugehörigkeit von Personen erfassen sollen.

Hierzu ist zu bemerken, dass die Gemeinden Religionsdaten seit Jahren nicht mehr erfassen, da es dafür bisher keine Rechtsgrundlage gab. Dies wäre eine neue Aufgabe der Gemeinden, die unnötig ist. Nach Ansicht der Gemeinden reicht es aus, wenn diese Daten auf Landesebene erfasst werden. Bei den Gemeinden besteht keine Notwendigkeit, die Religionszugehörigkeit des einzelnen Einwohners zu kennen. Damit kann der Grundsatz der Datensparsamkeit angewendet werden. Dies umso mehr, als eine doppelte Führung dieser Daten bei den Gemeinden und bei der Landesverwaltung unnötig ist und dazu führen kann, dass Daten nicht übereinstimmen. Das wiederum führt zur Frage, welche Daten nun richtig sind: diejenigen, die bei der Landesverwaltung oder diejenigen, die bei der Gemeinde geführt werden?

Gemäss Absatz 2 und 3 soll im Zuge der Erfassung auch die Einwilligung der betroffenen Personen in die Weitergabe ihrer Daten an die entsprechende Religionsgemeinschaft abgeklärt werden. Im Fall einer vorhandenen Einwilligung erhalten die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom Zivilstandsamt und den Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden die Daten, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. In diesem Zusammenhang ist auf das von der Regierung erwähnte Spannungsfeld zwischen dem Datenschutz einerseits und der Angewiesenheit der Religionsgemeinschaft auf die Daten andererseits zurückzukommen. Es ist fraglich, ob die Religionsgemeinschaft eine "genaue Kenntnis der ihr angehörenden Gläubigen" in der Tat benötigt. Es wäre interessant zu erfahren, wie dies in anderen Ländern geregelt ist. Schliesslich gilt auch hier der Grundsatz der Datensparsamkeit. Auch wenn an dieser Bestimmung festgehalten werden sollte, sollten die Einwohnerkontrollen gestrichen werden. Es ist völlig ausreichend, wenn die Religionsgemeinschaften vom Zivilstandsamt informiert werden, wenn überhaupt.

Es sollte somit kritisch überprüft werden, ob für die Bemessung der Landesbeiträge an die Religionsgemeinschaften nicht auf die Ergebnisse der alle fünf Jahre stattfindenden Volkszählung abgestützt werden kann. Jedenfalls kann mit einer Streichung der Einwohnerkontrollen unnötiger Aufwand vermieden werden. Dies gilt auch für allfällige Probleme bei Unterschieden zwischen Daten bei den Einwohnerkontrollen und bei der Landesverwaltung. Für diese Lösung spricht, wie bereits darauf hingewiesen, der Grundsatz der Datensparsamkeit.

Finanzielle Auswirkungen

Basierend auf der gegenständlichen Vorlage geht die Gemeinde Gamprin davon aus, dass eine staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften zu keinen finanziellen Auswirkungen auf Seiten der Gemeinden führt. Die staatliche Anerkennung bewirkt nach unserer Auffassung ausschliesslich auf Seiten des Landes eine finanzielle Unterstützung (Art. 17 ff. und 21). Auch bei der im Vernehmlassungsbericht mehrfach erwähnten Einbindung der Religionsgemeinschaften ins «Gemeinwesen» resultieren unserer Meinung keine neuen finanziellen Aufwände.

Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten

In diesem Zusammenhang ist es wichtig festzuhalten, dass eine der Problematiken bei der Trennung von Staat und Kirche wohl in diesem Gesetz liegt. In diesem gesamten Gesetz wird für Bau und Unterhalt zwar zuerst das jeweilige Kirchenvermögen (Stiftungen etc.) als zuständig genannt, dann aber jeweils die „Pfarrgenossen“ oder, was wohl dasselbe ist, die „Pfarrgemeinde“, sprich heute die politische Gemeinde. Das Gesetz ist als veraltet zu bezeichnen, kann jedoch offensichtlich aufgrund der beabsichtigten «Zwischenlösung» nicht aufgehoben werden.

Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden

Gegenständliches Gesetz stützt auf die Verfassung ab, in welcher Art. 38 festhält: „Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchengemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen“. Gegenständliches Gesetz ist für die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Verwaltung der in Gamprin bestehenden «Pfarrpfründe» nach wie vor Grundlage – obschon es aus der Zeit gefallen – schwer zu handhaben ist und Interpretationsspielraum lässt. Beispielsweise entspricht die Formulierung „der ständige Gemeinderat“ nicht mehr den heute geltenden Gesetzen, ebenso die Dauer von drei Jahren (heute ist eine Mandatsperiode vier Jahre) und die Wahl des Kirchenrates via „Bürgerversammlung“ (richtig wäre heute „Gemeindeversammlung“ bzw. stattdessen Urnenwahl der in der Gemeinde stimmberechtigten Landesbürgerinnen und -bürger).

Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst sowie Verordnung vom 7. August 1967 betreffend die Festsetzung der Entschädigung der Organisten

Das genannte Gesetz aus dem Jahre 1945 sowie die dazugehörige Verordnung aus dem Jahr 1967 sind inhaltlich überholt und tragen der Anstellung, der Enthebung, einer gesetzeskonformen und zeitgemässen Entlohnung und weiteren Punkten nicht mehr Rechnung bzw. stammen offensichtlich aus einer anderen Zeit. Es scheint angebracht, das Gesetz und die dazugehörige Verordnung ersatzlos aufzuheben.

Religionsunterricht

Einleitend soll darauf hingewiesen werden, dass dem konfessionellen Religionsunterricht in Gamprin eine grosse Bedeutung zukommt. Im aktuellen sowie den zwei Schuljahren zuvor, lag der Anteil am konfessionellen Religionsunterricht zwischen 76.5% und 80%. Die Zusammenarbeit im Bereich des katholischen Religionsunterrichts zwischen Pfarrei, Schule und Gemeinde kann als ausgezeichnet bezeichnet werden.

Durch die vorgesehene Änderung am Lehrerdienstgesetz soll die bisherige Zuständigkeit der Gemeinde für den Religionsunterricht an den Gemeindeschulen dem Land übertragen werden. Damit würde eine Gleichbehandlung mit den anderen Lehrpersonen der Schulen, andererseits aber auch die Gleichbehandlung mit den Religionslehrkräften der anderen Gemeinden gewährleistet. Auf folgende Punkte gilt es jedoch ausdrücklich hinzuweisen:

- In der Vernehmlassungsvorlage wird übersehen, dass konfessioneller Religionsunterricht auch durch die Geistlichkeit (Pfarrer / Kaplan) gegeben wird und dieser Unterricht Lohnbestandteil bildet. Eine Kürzung auf Seiten der Gemeinde, die Lohnzahlung durch das Land und anschliessende Gegenrechnung scheint aus diversen Gründen nicht praktikabel.
- Bei einer Anstellung über das Lehrerdienstgesetz ändern sich die schulischen Anforderungen an die Religionslehrkräfte. Es muss bezweifelt werden, dass alle bisherigen Religionslehrkräfte über ein entsprechendes notwendiges Diplom verfügen – eine mögliche Weiterbeschäftigung mittels des Lehrerdienstgesetzes scheint für viele Katechetinnen und Katecheten fraglich. Katechetinnen und Katecheten für den konfessionellen Religionsunterricht sind schon jetzt nicht einfach zu rekrutieren. Die Situation würde höchstwahrscheinlich verschärft werden.
- Aus der Vernehmlassungsvorlage geht nicht klar hervor, ob zukünftig für jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft Unterricht an den Gemeindeschulen zu erfolgen hat. In diesem Fall dürfte es fraglich sein für alle anerkannten Religionsgemeinschaften ausgebildete Lehrkräfte mit entsprechendem Diplom zu rekrutieren. Ferner stellt sich die Frage wie sich dies auf den Schulbetrieb in den Gemeindeschulen auswirken würde. Schülerinnen und Schüler müssten vermutlich über alle Jahrgänge für den Religionsunterricht einer kleinen staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft zusammengezogen werden, was dazu führt, dass wegen dem zeitgleichen Unterricht im von 80% besuchten konfessionellen Religionsunterricht noch mehr Religionslehrkräfte benötigt würden.
- Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass der Pfarrer möglichst Religionsunterricht in der 2. und 5. Schulstufe – speziell bezüglich der Vorbereitung auf die hl. Kommunion sowie die hl. Firmung wichtig – geben kann.

Zusammengefasst wird in der Vernehmlassungsvorlage zu wenig auf die Konsequenzen der Kompetenzverschiebung für den konfessionellen Religionsunterricht von der Gemeinde zum Land eingegangen.

Anerkennungsverfahren

Gemäss Vorlage sollen privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften ein Verfahren durchlaufen können, um eine staatliche Anerkennung erlangen zu können. Dies soll auf Antrag an die Regierung geschehen, welche – als nicht Religionsexperten – gemäss den Kriterien (Art. 7 RelGG) das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen prüft und gegebenenfalls die staatliche Anerkennung in einem rechtsmittelfähigen Entscheid ausspricht (oder verweigert). Es könnte somit geschehen, dass die Regierung die Anerkennung verweigert, dieser Entscheid rechtlich angefochten wird und es letztlich zu einer «gerichtlich-staatlichen Anerkennung» kommt.

Konkret wird vorgeschlagen, das staatliche Anerkennungsverfahren über die Regierung (= Rechtsmittelfähigkeit) zu streichen und stattdessen über den Gesetzgebungsprozess die Religionsgemeinschaften – analog der evangelischen Kirche sowie der evangelisch-lutherischen Kirche – klar und abschliessend zu benennen. Sollte zukünftig eine in Liechtenstein tatsächlich etablierte bis anhin privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft eine staatliche Anerkennung fordern, so wäre dies mittels eines Gesetzgebungsprozesses durch den vom Volk gewählten Gesetzgeber und nicht letztlich durch ein Gericht zu entscheiden.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassung betreffend die Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes (RelGG) zur Kenntnis. Die im obigen Sachverhalt dargestellte Stellungnahme wird genehmigt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung, Abänderung des Volksrechtegesetzes, Stellungnahme

Liechtenstein kennt bislang kein System von im Voraus bestimmten Wahl- oder Abstimmungsterminen. Mit einer vom Landtag am 1. März 2023 überwiesenen Motion ist die Regierung beauftragt worden, im Rahmen einer Revision des Volksrechtegesetzes entweder die rechtlichen Grundlagen für fixe Wahl- und Abstimmungssonntage zu schaffen oder alternativ eine Anpassung der für Volksabstimmungen geltenden gesetzlichen Fristen vorzunehmen. Die Neuerung soll eine bessere Planbarkeit und Durchführung von Volksabstimmungen ermöglichen. Die Gemeinde Gamprin ist während den Sommerferien eingeladen worden, zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Volksrechtegesetzes (Motion zur Einführung von fixen Wahl- und Abstimmungssonntagen) eine Stellungnahme abzugeben.

Nachfolgend die Stellungnahme:

Die Gemeinde Gamprin bedankt sich bei der Regierung für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Volksrechtegesetzes (Motion zur Einführung von fixen Wahl- und Abstimmungssonntagen) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Für die Gemeinde Gamprin sind die Argumente der Regierung, keine fixen Abstimmungstermine einzuführen, nachvollziehbar. Mit der geplanten Verlängerung der Frist (neu vier statt drei Monate) bis zu einem Abstimmungssonntag Art. 72 Abs. 1 VRG konnte ein guter Kompromiss für Land und Gemeinden gefunden werden. Die Frist von vier Monaten für die notwendigen Konsultationen und Vorbereitungen werden von der Gemeinde Gamprin als flexibel und ausreichend betrachtet.

Die in der Neuregelung vorgesehene Erhöhung der Maximalzahl der Personen in den Abstimmungs- und Wahlkommissionen Art. 19 VRG (und damit gleichzeitig auch der Stimmenzähler/-innen) wird von der Gemeinde Gamprin ebenfalls begrüsst. Wichtig ist dabei, dass es sich bei der personellen Aufstockung lediglich um eine Maximalvorschrift handelt, die es den Gemeinden ermöglicht, flexibel auf die Umstände zu reagieren. Zu diesen Umständen zählt die Tatsache, dass sich in den letzten Jahren neue und zusätzliche Wählergruppen gebildet haben, die je nach dem in Wahl- und Abstimmungskommissionen repräsentiert sein wollen.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Personenanzahl in den Wahl- und Abstimmungskommissionen möchte die Gemeinde Gamprin auf Art. 20 b VRG und die darin vorkommende «paritätische Besetzung» der Wahl- und Abstimmungskommissionen hinweisen. Dieser Begriff wird als nicht praxistauglich erachtet, weil es dann ja immer gleich viele Mitglieder von jeder Wählergruppe sein müssten. Es stellt sich zudem die Frage, ob hier der Gemeindevorsteher mitgezählt wird. Es wäre wünschenswert, wenn die Regierung bei der Behandlung des Volksrechtegesetzes nähere Erläuterungen dazu abgibt, damit dies für die Gemeinden in der Praxis klar wird.

Die Gemeinde Gamprin ist ebenfalls mit den geplanten Verfahrenserleichterungen bei der Prüfung von Unterschriftenbögen Art. 69 Abs. 2 VRG einverstanden. Die Möglichkeit der Gesamtbescheinigung des Stimmrechtes der unterzeichnenden Personen auf mehreren Listen sowie die Möglichkeit, dass eine Urkundsperson der Gemeinde im Sinne von Art. 81 der Rechtsicherheitsordnung (RSO) die Bescheinigung vornehmen kann, wird die Prozesse vereinfachen.

Störend ist allerdings, wenn in Art. 37 Abs. 2 Satz 2 VRG die Rede von der «Echtheit der Unterschrift» ist. Das ist nach Meinung der Gemeinde Gamprin nicht ganz korrekt: von der «Echtheit der Unterschrift» kann nur gesprochen werden, wenn diese Unterschrift direkt vor den Augen der Urkundsperson geleistet wird. Besser wäre es, wenn konsequent von einer «Bestätigung des Stimmrechts der Unterzeichner» die Rede ist.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Volksrechtesgesetzes (Motion zur Einführung fixen Wahl- und Abstimmungssonntagen) zur Kenntnis. Die im obigen Sachverhalt dargestellte Stellungnahme wird genehmigt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Kletterhalle Liechtenstein, Antrag auf Unterstützung

Der Liechtensteinische Alpenverein (LAV) möchte mit dem Bau einer Kletterhalle in Liechtenstein einem grossen Bedürfnis im Breitensport im Land und in der Region nachkommen. Nachdem erste Anläufe seit dem Projektstart 2012 an der Finanzierung gescheitert sind, haben sich die Voraussetzungen mittlerweile geändert. Der Landtag hat aufgrund des neuen Sportstättenkonzeptes im September 2022 beschlossen, die Investitionskosten von CHF 6.23 Mio. mit 80 Prozent zu subventionieren. Der Landtag muss sich aufgrund des Standortwechsels vom „Alten Riet“ in Schaan ins „Mühleholz“ (beim Schwimmbad) nach Vaduz zwar nochmals mit diesem Finanzbeschluss befassen, die erneute Zusage dürfte aber nur eine Formsache sein. Für die restliche Summe von CHF 1,25 Mio. muss der LAV aufgrund fehlender Eigenmittel Sponsoren finden. Mit Schreiben vom 21. Juli 2023 ist der Alpenverein mit der Bitte um einen Unterstützungsbeitrag erneut an die Gemeinde Gamprin gelangt.

Der Gemeinderat von Gamprin hat sich letztmals an den Sitzungen im Oktober und November 2020 ausführlich mit der Thematik befasst und sich im Zuge der Diskussion grundsätzlich positiv zur geplanten Errichtung der Kletterhalle geäussert. Er ist jedoch auch zum Schluss gelangt, dass Sportstätten von landesweitem Interesse im Grundsatz vom Land Liechtenstein zu finanzieren sind. Der Gemeinderat hat in seinem Beschluss am 28. November 2020 aber die Möglichkeit offengelassen, eine allfällige notwendige finanzielle Unterstützung des Alpenvereins nach dem Entscheid des Landes und der Standortgemeinde auf Ansuchen hin erneut zu prüfen.

Durch den Standortwechsel ins Mühleholz auf eine Bauparzelle im Eigentum der Gemeinden Vaduz und Schaan ergeben sich weitere Synergien zu bestehenden und angedachten Sportstätten und auch eine Nähe zu den Schulanlagen der Sekundarstufe (mit Integration der Sportschule ab 2025) mit guter Anbindung ans öffentliche Verkehrsnetz. Die Geometrie der Kletterhalle wurde der Parzelle angepasst, das heisst der Baukörper hat nun eine viereckige Form und erlaubt damit eine bessere Nutzung mit mehr Kletterflächen. Die budgetierten Baukosten sind in etwa gleichgeblieben.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt den Antrag des Liechtensteiner Alpenvereins zur Kenntnis und fasst folgende Beschlüsse:

- Die Gemeinde Gamprin unterstützt den Bau der Kletterhalle Liechtenstein mit einem einmaligen Betrag von CHF 30'000.-.
- Der Betrag ist in den Voranschlag 2024 aufzunehmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Wirtschaftskammer Liechtenstein, Antrag auf Mitgliedschaft

Mit Schreiben vom 5. Juli 2023 richtet sich die Wirtschaftskammer Liechtenstein an die Gemeinde mit der Anfrage um Mitgliedschaft bei derselben. Die Wirtschaftskammer habe in den letzten fünfzehn Jahren bereits die Gemeinden Vaduz, Schaan, Triesenberg, Triesen, Ruggell und Eschen als Freimitglied begrüssen dürfen.

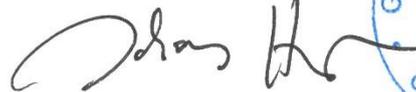
Zwischen den Gemeinden und der gewerblichen Wirtschaft gebe es eine Reihe von Berührungspunkten. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten seien alle Parteien auf ein gutes und funktionierendes Miteinander angewiesen. Die vorgenannten Gemeinden würden, wie aus dem Brief hervorgeht, regelmässig die Dienstleistungen der Wirtschaftskammer, wie zum Beispiel Auskünfte rund um das Arbeitsrecht oder Dokumente aus einzelnen Branchen, nutzen. Zu erwähnen ist, dass die Gemeinde Gamprin über 100pro eine (bezahlte) Leistung der Wirtschaftskammer nutzt.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt das Schreiben der Wirtschaftskammer Liechtenstein zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt zu. Der Gemeindevorsteher wird ermächtigt, den entsprechenden Antrag zu unterzeichnen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 19. September 2023

GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN



Johannes Hasler, Gemeindevorsteher

